

Satzung des Betreuungsvereins im Kreis Plön e.V.

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Betreuungsverein im Kreis Plön e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Preetz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plön eingetragen.

§ 2 - Aufgabe und Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Übernahme, Vermittlung und Unterstützung von Maßnahmen der Betreuung behinderter oder psychisch kranker Menschen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie allen darüber hinaus gehenden Aufgaben, die dem Betreuungsverein vom Gesetzgeber übertragen werden.
- (2) Der Verein gewährleistet, daß er
 - a) eine ausreichende Zahl geeigneter MitarbeiterInnen hat und diese beaufichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
 - b) sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher BetreuerInnen bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,
 - c) einen Erfahrungsaustausch zwischen den MitarbeiternInnen und zwischen den Mitgliedern ermöglicht.
- (3) Zu den Aufgaben gehört auch die
 - a) Bewältigung der fachlichen Anforderungen vereinsmäßiger Betreuungsarbeit durch Beschäftigung qualifizierter MitarbeiterInnen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten,
 - b) Übernahme von Betreuungsaufgaben und Koordination der Betreuungsarbeit,
 - c) Schaffung eines ständigen Angebotes an Beratung und Unterstützung für BetreuerInnen.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist der Verein bestrebt, entsprechend dem im Betreuungsgesetz verankerten "Grundsatz der Erforderlichkeit" dazu beizutragen, daß alle Möglichkeiten kranker oder behinderter Menschen zur Führung eines selbst bestimmten Lebens ausgenutzt werden. Dazu gehört u.a. die Bereitschaft bei der Vermittlung tatsächlicher Hilfen und sozialer Dienste behilflich zu sein, wenn dadurch die Anordnung einer Betreuung vermieden werden kann (Vorfeldarbeit),
 - VereinsmitarbeiterInnen für die Übernahme von Verfahrenspflegschaften zu befähigen und zur Verfügung zu stellen,
 - die Betreuungsübernahme auch von schwierigen Fällen.
- (5) Der Verein will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, auch gemeinsam mit anderen Institutionen, die Akzeptanz und den Stellenwert der gesetzlichen Betreuung nachhaltig erhöhen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch :

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einkünfte aus Aufwendungsersatz- und Vergütungsansprüche
- c) Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen
- e) Geld- und Sachspenden.

§ 5 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Bei juristischen Personen ist ein(e) Vertreter(in) namentlich zu benennen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, kann die Antragstellerin/der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Ausschluß
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Ab-

sendung des Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Bei Rückstand des fälligen Jahresbeitrages bis zum 31.12. kann trotz erfolgter Mahnung das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an die Mitgliederversammlung zu Händen des Vorstandes zu richten ist. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, hat ihn der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- (6) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (7) Eine vorzeitige Kündigung ist nur in besonderen persönlichen Härtefällen (z.B. schwerer Krankheit) oder Umzug an einen Ort außerhalb des Kreisgebietes möglich. Sie wird zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats wirksam.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes sowie Nachwahl gemäß § 9 Ziffer 5
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der KassenprüferInnen nach § 10, sofern nicht ein(e) WirtschaftsprüferInn beauftragt ist
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins

Die Wahlen erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Erhält hierbei keiner der Beteiligten die Mehrheit, entscheidet das Los.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Ein-

haltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seiner Vertreterin/seinem Vertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Versammlungsleiterin/zum Versammlungsleiter. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer, oder, wenn diese/dieser nicht anwesend ist, der/dem vom Versammlungsleiter bestimmten ProtokollführerIn unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung wird geheim gewählt.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (7) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung Rechenschaft zu legen.
- (8) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung erstellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 - Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, ihr(e)/sein(e) StellvertreterIn, die/der SchatzmeisterIn sowie die/der SchriftführerIn. Zusätzlich werden bis zu 5 BeisitzerInnen in den Vorstand gewählt. *Im Vorstand sollen die im Kreis Plön tätigen Wohlfahrtsverbände vertreten sein.* Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder bei ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die Verhinderung muß nicht nachgewiesen werden.

- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der BeisitzerInnen erfolgt auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihren Geschäftsbereich dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie haben die Pflicht, die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei ihren/seinen Obliegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- (5) Scheidet ein(e) BeisitzerIn vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist mindestens 6 Monate verhindert, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine neue Beisitzerin/einen neuen Beisitzer berufen.
- (6) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat berufen. Im Beirat sollen nach Möglichkeit Repräsentantinnen/Repräsentanten der verschiedenen von zivilrechtlicher Betreuung betroffenen Personengruppen vertreten sein. Er kann auch zur Unterstützung einer Arbeit zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse bilden. Hier und im Beirat dürfen auch Nichtmitglieder beteiligt werden.

§ 10 - Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder zu Kassenprüferinnen/Kassenprüfern. Die Amtszeit der KassenprüferInnen beträgt 3 Jahre.
- (2) Die KassenprüferInnen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die KassenprüferInnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand bei Beanstandungen jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die KassenprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 - Geschäftsstelle

Der Vorstand wird eine hauptberuflich geführte Beratungs- und Geschäftsstelle des Vereins einrichten.

§ 12 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Die juristischen Personen zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

- (2) Die natürlichen Personen zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Auf Antrag entscheidet der Vorstand über Erlaß und Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Wer ehrenamtliche Betreuung übernommen hat, kann auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.
- (4) Die Jahrsbeiträge sind jährlich bis zum Beginn des 2. Quartals fällig und zu zahlen.
- (5) Mitglieder, die im 1. Halbjahr in den Verein eintreten, zahlen den vollen, im 2. Halbjahr die Hälfte des Jahresbeitrages.

§ 13 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 14 - Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung ersichtlich ist. Die hierüber beabsichtigte Abstimmung muß ebenfalls klar erkennbar sein. Zu einem Auflösungsbeschluß ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem Kreis Plön zu, der dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet.